

LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Naturschutz Gartenkultur und Landespflege

Aktenzeichen: 63-1734-2/2.5

Ansprechpartner: Andreas Ufer
Zimmer: 243
Telefon: 08251 92-144
Telefax: 08251 92-480-144
E-Mail: andreas.ufer@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

SG 41

im Hause

INTERN

Aichach, 28. April 2022

Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung auf dem Grundstück Fl. Nr. 1228 (TF) Gemarkung Aufhausen durch die Fa. Schweiger Stra- ßenbau GmbH; Ihr Az.: A1800534

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung an o. g. Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

I. Antragsgegenstand und Ausgangssituation

Mit den vorliegenden Unterlagen beantragt die Fa. Schweiger Straßenbau GmbH den Abbau vom Kiessand auf dem Grundstück Fl. Nr. 1228 (TF) Gemarkung Aufhausen, Gemeinde Schiltberg. Insgesamt soll auf einer Fläche von 7,5 ha (brutto) rund 1.195.660 m³ Material abgebaut und wiederverfüllt werden. Der Abbau soll sich auf bis zu 33 Jahre erstrecken. Dabei soll nicht die gesamte Grubenfläche gleichzeitig in Betrieb sein. Vielmehr ist der Abbau nach der neuesten Planung vom 02.10.2018 in sieben Abbauabschnitte gegliedert. Zug um Zug soll hinter dem bereits erfolgten Abbau auch die Wiederverfüllung und Rekultivierung erfolgen. Am Ende des Abbaus soll der geländemorphologische Ausgangszustand wiederhergestellt werden. Die Rekultivierung soll spätestens zwei Jahre nach Abbaubende, also nach spätestens 35 Jahren, abgeschlossen sein. Sie sieht vor, dass die Abbaufäche wieder als Waldflächen entwickelt wird.

Ziele der Regionalplanung

Der großräumige Abbau der Bodenschätze soll lt. Ziel B II 5.3 des Regionalplanes geordnet und möglichst auf die im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden. Ziel der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen ist es u. a., den Abbau von Bodenschätzen schwerpunktmäßig zu ordnen, d. h. einer sowohl aus wirtschaftlicher, wie auch aus ökologischen Gründen unerwünschten Zersplitterung der Gewinnung entgegenzuwirken. Der großflächige Abbau von Bodenschätzen, insbesondere von Kies und Sand, hat lt. Begründung des Regionalplanes in der Vergangenheit mangels eines übergeordneten Konzeptes vielfach zu einer unerwünschten Streuung von Abbaustätten und damit zu teilweise erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft geführt. Eine Konzentration künftiger größerer Abbauvorhaben auf die nach dem



Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann demnach zu einer Verminderung dieser Belastung beitragen. Das beantragte Abbauvorhaben der Firma Schweiger liegt weder in einem Vorrang- noch in einem Vorbehaltsgebiet, das im Regionalplan für Kiesabbau vorgesehen wäre. Eine Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde zur Raumbedeutsamkeit des Vorhabens und zur Vereinbarkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens mit den Inhalten des Regionalplanes liegt nach unserer Kenntnis noch nicht vor.

Lage im Landschaftsschutzgebiet Weilachtal

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Weilachtal. Der Abbau von Bodenbestandteilen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen bedürfen hier der naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem in § 3 der LSG-VO genannten Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Das sind u. a. Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung (hier der abgrabungsrechtlichen Erlaubnis) ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und das Landratsamt Aichach-Friedberg als Untere Naturschutzbehörde sein Einvernehmen erklärt. Den Belangen von Natur und Landschaft kommt damit besondere Bedeutung im Genehmigungsverfahren zu.

Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeinde Schiltberg hat ihr gemeindliches Einvernehmen nur unter Vorbehalten und Auflagen erteilt (siehe Beschlussbuchauszug vom 13.07.2018).

Bauplanungsrechtliche Einordnung

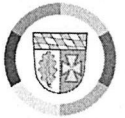
Bauplanungsrechtlich handelt es sich bei gegenständlichem Vorhaben nach der Stellungnahme des SG 41 – Bauleitplanung- um ein privilegiertes Vorhaben entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Das Vorhaben ist damit zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

UVP Pflicht

Das Vorhaben ist nach Entscheidung des SG 41 UVP pflichtig. Eine entsprechende Umweltverträglichkeitsstudie wird aktuell erarbeitet. Sie ist noch nicht Bestandteil der Antragsunterlagen und kann daher in dieser Stellungnahme noch nicht geprüft werden.

II. Naturschutzfachliche und –rechtliche Beurteilung

Wir haben die derzeit vorliegenden Antragsunterlagen zu o. g. Vorhaben (Abbau- und Reaktivierungsplanung des Büros Wanker und Fischer, Landschaftsarchitekten vom 28.06.2018 zuletzt geändert am 02.10.2018 und der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros Dr. Stickroth vom 23.01.2018 gesichtet und geprüft. Neben den offenen Fragestellungen zur besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (s. a. beiliegende E-Mail des Gutachters, Herr Dr. Stickroth) sind dabei auch erhebliche Defizite bei der Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung deutlich geworden, die wir nachfolgend darstellen. Darüber hinaus ist aus unserer Sicht auch nicht geklärt, wie das Vorhaben landesplanerisch einzuordnen ist. Auch die Fragen zur erforderlichen naturschutzrechtlichen Er-



laubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung werden in den Antragsunterlagen nicht thematisiert. Zu diesen verschiedenen Themen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Besondere artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die vorliegende saP des Gutachters Herr Dr. Stickroth vom 23.01.2018 beruht nach seinen Angaben auf eine Potentialanalyse, da keine Bestandserfassungen durchgeführt werden sollten. Neben der Auswertung von Bestandsdaten aus der ASK, der Biotopkartierung und verschiedener Rasterverbreitungsdaten wurde nur eine Begehung am 16.10.2017 durchgeführt. Das methodische Vorgehen richtete sich bei dieser saP auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“. Diese Vorgehensweise entspricht jedoch nicht mehr dem aktuellen Stand bei der Bearbeitung der saP. Der vorgegebene Prüfablauf bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung richtet sich aktuell nach der entsprechenden Arbeitshilfe des Landesamtes für Umwelt zu saP (Stand Februar 2020). In den aktuell gültigen Vorgaben zur saP ist geregelt, dass sich das systematische Vorgehen in 5 Prüfschritte gliedert. Diese sind:

- Relevanzprüfung
- Bestandserfassung am Eingriffsort
- Prüfung der Verbotstatbestände
- Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
- Ausnahmeprüfung

Die Relevanzprüfung umfasst danach sowohl eine allgemeine Abschichtung (Datenrecherche) als auch eine vorhabensspezifische Abschichtung. Ergibt sich dabei, dass Artvorkommen belegt sind oder eine konkrete Habitateignung für saP relevante Arten gegeben ist und auch die Wirkungsempfindlichkeit gegeben ist, ist eine Arterfassung im Gelände nach methodischen Standards erforderlich. Die Bestandserfassung und die Prüfung der Verbotstatbestände ist dabei nur für die in der Vorprüfung nicht ausgeschiedenen (abgeschichteten) Arten erforderlich.

Bei der vorliegenden saP aus dem Jahre 2017 wurden zwar die Betroffenheit von einigen Arten (-gruppen) (z. B. Höhlenbrüter) festgestellt. Die Betroffenheit wurde aber im weiteren auf der Basis einer Potentialanalyse und einer worst case Betrachtung bearbeitet. Bestandserfassungen erfolgten dabei nicht. Diese Vorgehensweise entspricht nicht mehr den aktuellen rechtlichen Anforderungen. Worst case Betrachtungen können die naturwissenschaftliche Erfassung nicht ersetzen, sondern diese nur ergänzen (z. B. bei sehr schwer zu erfassenden Arten).

Kritisch muss darüber hinaus auch die fachliche Beurteilung einiger Arten und Artengruppen hinterfragt werden. Bei den Fledermäusen kann z. B. nicht nur auf die ASK Daten des Kartenblattes von Kühbach abgestellt werden. Es ist bekannt, dass in der ASK v. a. gebäudebewohnende Arten erfasst sind. Bei den Waldarten gibt es hingegen große Erfassungslücken. Das Vorkommen von Fledermäusen in dem gegenständlichen Wald kann daher nicht einfach abgeschichtet werden, wie dies in der vorliegenden saP beurteilt wurde (siehe saP Seite 13). Auch Überwinterungshabitate können nicht mit dem Hinweis ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse meist in Höhlen überwintern (saP Seite 11). Nachweise von überwinternden Fledermäusen in Baumhöhlen in unserem Landkreis belegen, dass auch Baumhöhlen als Winterquartiere genutzt werden.

Auch die Abschichtung der Reptilien- und Amphibienarten (siehe saP Seite 15) kann ei-



ner fachlichen Prüfung u. E. nicht standhalten. Die Abschichtung wird damit begründet, dass das TK Blatt von Kühbach keine Reptilienarten für den Lebensraum Wald nennt und bei den Amphibien nur den Kammmolch enthält.

Zu berücksichtigen ist hier, dass auf dem Abbauareal neben Wald auch bereits eine kleine Abbaustelle vorhanden ist, die auch für Reptilienarten, wie die Zauneidechse oder Amphibien, wie die Kreuzkröte geeignete Habitatstrukturen aufweist.

Auch bei den Vogelarten sind neben den bearbeiteten Höhlenbrütern zusätzlich u. a. die Steilwandbrüter zu berücksichtigen. Neben der Uferschwalbe und dem Bienenfresser ist dabei auch der Uhu zu berücksichtigen. Der Uhu wurde in der vorliegenden saP ausgeschlossen, weil er überwiegend an Steilwänden und seltener als Bodenbrüter im Wald vorkommt (saP Seite 16). Tatsächlich sind jedoch Brutnachweise des Uhus in nur ca. 1,5 km Entfernung in ähnlichen Habitatstrukturen bekannt. Ein Ausschluss dieser Art im Rahmen der Abschichtung ist daher nicht vertretbar.

Bei der Frage, inwieweit die saP für eine rechtlich einwandfreie Genehmigung noch verwendet werden kann, ist auch zu hinterfragen, inwieweit die der saP aus dem Jahre 2017 zugrundeliegenden Planungen noch dem aktuellen Antragsstand entsprechen und ob die damaligen Habitatstrukturen noch der jetzigen Situation vor Ort entsprechen.

Tatsächlich sind erhebliche Unterschiede festzustellen. Während nach damaligen Planungsstand von 3 Abbauabschnitten ausgegangen wurde, wurde die Planung inzwischen geändert und es sind VII Abbau- und VIII Rekultivierungsabschnitte geplant. Die in der saP aus dem Jahre 2017 immer wieder betonte Bedeutung des Erhalts des Waldrandes kann aktuell nur noch in wenigen Restbeständen umgesetzt werden, weil die dortigen Baumbestände größtenteils gefällt wurden bzw. dem Sturm zum Opfer fielen.

Das untersuchte Artenspektrum orientierte sich fast ausschließlich an typischen Waldarten. Entsprechend der örtlichen Verhältnisse ist aber die gesamte vorhandene Habitat-ausstattung einschließlich der Brachflächen und der kleinen Abbaustelle zu berücksichtigen, die eine Erweiterung des Artenspektrums nahelegen.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die vorliegende saP nicht den aktuellen rechtlichen Anforderungen entspricht. Neben den inhaltlichen Diskrepanzen ist auch zu berücksichtigen, dass die Untersuchung bereits fast 5 Jahre alt ist und damit den aktuellen Zustand nicht mehr (rechts-)sicher wiedergeben kann. Darüber hinaus wurden damals keine Erfassungen durchgeführt, wie sie bei der saP für die nach der Abschichtung verbleibenden Arten nach aktueller Rechtslage grundsätzlich erforderlich sind. Des Weiteren wurde nicht das gesamte relevante Artenspektrum in die Prüfung einbezogen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird daher eine Aktualisierung und Erweiterung des Untersuchungsumfangs auch im Sinne einer rechtssicheren Entscheidungsgrundlage dringend empfohlen.

Diese Thematik haben wir bereits mit dem saP Gutachter, Herrn Dr. Stickroth, am 07.04.2022 telefonisch besprochen. Im Ergebnis hat sich der Gutachter unserer oben dargelegten Auffassung angeschlossen und angekündigt kurzfristig mit dem Antragsteller zur erforderlichen kompletten Überarbeitung der saP in Verbindung zu treten.

2. Abweichung vom Regionalplan

Der geplante Abbau liegt nicht in einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen und läuft somit dem Konzentrationsziel des Regionalplanes entgegen.



gen, wonach der Abbau von Bodenschätzen geordnet in den entsprechend festgesetzten Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten erfolgen soll.

Eine Beurteilung der Regierung von Schwaben unter welchen Voraussetzungen dem regionalplanerischen Ordnungskriterien Rechnung getragen werden kann ist bei uns nicht bekannt. Wir regen daher eine Beteiligung der Regierung zu dieser Fragestellung an. Auch die in der Stellungnahme des SG 41- Bauleitplanung vom 06.12.2018 aufgeworfene Frage, ob es sich bei dem Vorhaben um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt, wäre von der Regierung von Schwabe als höhere Landesplanungsbehörde zu prüfen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben nicht nur außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kiesabbau geplant ist, sondern in einem Gebiet, das explizit als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. In diesem Gebiet kommt den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Zielabwägung konkurrierender Nutzungen besonderes Gewicht zukommt (siehe dazu auch Ziffer II. 4 dieser Stellungnahme).

3. Eingriffsbilanzierung nach BayKompV und Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB

Mit dem gegenständlichen Abbauvorhaben sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Veränderungen im Bereich des Bodens, des Lebensraums für die Tier- und Pflanzenwelt und des Wasserhaushalts) und des Landschaftsbildes verbunden. Die natürliche Eigenart der Landschaft, die aktuell von der land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung geprägt wird und auch der Erholungswert, werden durch das Vorhaben im Sinne einer Belastung oder Einwirkung beeinträchtigt (u. a. technische Prägung durch Abbaustelle sowie Lärm und Staub in der für Nah- und Kurzzeiterholung genutzten Kulturlandschaft). Soweit möglich, sind Beeinträchtigungen zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu minimieren. Die zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen die auch nicht mehr minimierbar sind, sind in den Antragsunterlagen ausreichend zu erfassen und zu bewerten. Verbleibende Restbeeinträchtigungen sind zu kompensieren.

Wir haben die derzeit vorliegenden Antragsunterlagen zu o. g. Vorhaben (Abbau- und Rekultivierungsplanung mit Erläuterungstext des Büros Wanker und Fischer, Landschaftsarchitekten vom 28.06.2018 zuletzt geändert am 02.10.2018 gesichtet und geprüft. Dabei kommen wir zu folgenden Ergebnissen:

- **Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen**

Im Kapitel 4.14 des Erläuterungsberichts wird ausgeführt, dass alle in der saP und im Erläuterungstext angeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und zur Kompensation genannten Maßnahmen „gelten“. Dieser Verweis auf die kompletten Antragsunterlagen dürfte wenig praxistauglich sein, zumal der verantwortliche Bauherr die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sicherstellen muss. Welcher Betriebsleiter wird aber die gesamten Antragsunterlagen im Detail kennen? Um hier zu einer praktikablen Handhabung zu kommen, sind die Vermeidungsmaßnahmen im entsprechenden Kapitel des Erläuterungsberichts klar zu formulieren und



zusammenzufassen, so dass sie auf einen Blick erfasst und berücksichtigt werden können.

- **Bearbeitung des Schutzgutes Landschaftsbild/Naturgenuss nach Bay-KompV**

Aussagen zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beschränken sich nach dem Antragsinhalt auf den Erhalt eines schmalen Waldrandes. Inzwischen ist dieser Waldrand nur noch punktuell bestockt. Im Rahmen des Abbaus soll auf dem Waldrandstreifen darüber hinaus die Lagerung von Humus und Abraum erfolgen. Die geplante Breite dieses Waldrandes von 5-20 m ist für den Aufbau eines gestuften und landschaftlich wirksamen Gehölzstreifens jedoch deutlich zu schmal. Dieser schmale Streifen kann dem naturschutzrechtlichen Minimierungsgebot und den Anforderungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht gerecht werden.

Aussagen zur Kompensation des Schutzgutes Landschaftsbild (und Naturgenuss des Menschen) können den Antragsunterlagen überhaupt nicht entnommen werden. Eine ergänzende Bewertung ist hier erforderlich. Bei der verbalargumentativen Herleitung des Kompensationsbedarfs für dieses Schutzgut ist auch die besondere Gewichtung dieses Belangs auf Grund der Lage im Landschaftsschutzgebiet zu berücksichtigen. Dabei gehen wir von einer mindestens hohen Ausgangswertigkeit entsprechend der wertbestimmenden Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Landschaftsbild nach Anlage 2.2 der Bay-KompV aus.

- **Berechnung des Kompensationsbedarfs**

Die großflächige Bewertung des Ausgangszustandes als strukturarmer Altersklassen-Nadelforst junger Ausprägung (N711) wird der tatsächlichen Situation nicht gerecht. V. a. im nördlichen Teilbereich ist dieser Bestand durch größere, lineare Offenflächen mit ausgeprägter Bodenvegetation durchzogen. Hier bilden sich teilweise auch innere Waldränder aus. Die Jungwaldbestände sind hier stark von Pionierarten, wie der Sand-Birke, durchzogen. Einer Zuordnung dieser Flächen zum Code N711 kann daher nicht zugestimmt werden. In anderen Bereichen (v. a. großflächig im Süd-Osten) liegt überhaupt kein Nadelholzforst vor, sondern ein spontan durch Gehölzanflug entstandenes strauch- und pioniergeholzreiches Entwicklungsstadium in der Sukzessionsreihe hin zum Wald (teilweise von Ginster und Brombeergebüsch dominiert). Hier wäre eine Zuordnung zu W21 zu prüfen.

Die im südlichen Teil gelegene kleine Abbaustelle wurde im Ausgangszustand überwiegend als naturferne Abbaustelle mit dem Code O641 bewertet. Diese Abbaustelle ist jedoch bisher nicht genehmigt. Als Ausgangszustand kann nur der rechtmäßige Zustand eingestellt werden. Durch ungenehmigte Abbautätigkeiten im Vorfeld entstandene Veränderungen können hier nicht zu einer Besserstellung des Antragstellers führen.

Beim Ahorn-Jungbestand am süd-östlichen Wald sollte nochmals (evtl. in Abstimmung mit dem Forst) geprüft werden, ob dieser tatsächlich als „nicht standortgerecht“ einzustufen ist.



- **Berechnung des Kompensationsumfangs**

Bei der Berechnung des Ausgleichsumfangs ist bei der Abbaufäche im Bereich des ursprünglichen Waldbestandes zu berücksichtigen, dass dort bereits aus Waldrecht eine Verpflichtung zur Wiederbestockung entsprechend der Standards der guten forstfachlichen Praxis besteht. Dem entsprechend ist die forstfachlich notwendige Neubestockung der Abbaufäche, wie sie mit Herrn Revierförster Lojewski abgestimmt wurde, nicht als Ausgleichsfläche anrechenbar. Diese ist vielmehr als Rekultivierungsziel festgelegt und damit als Ausgangszustand für die Berechnung des naturschutzrechtlichen Kompensationsumfangs nach der Bay-KompV anzusetzen. Anrechenbar im Sinne der Eingriffsbilanzierung nach der BayKompV sind nur die über diese Rekultivierungsziele hinausgehenden Leistungen (z. B. gezielte Waldrandgestaltung, Sonderstandorte mit Sukzession auf Rohboden, etc.). Eine Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen im Wald setzt darüber hinaus immer auch Vorgaben zur künftigen Bewirtschaftung voraus (z. B. Erhalt von Totholz, Biotopbäume, etc.). Diese sind aber bisher nicht vorgesehen. Die in den vorliegenden Antragsunterlagen enthaltene Bilanzierung entspricht damit nicht den Vorgaben der BayKompV und kann daher aus unserer Sicht auch nicht akzeptiert werden.

Darüber hinaus erscheint es auch nicht sachgerecht, im Rahmen der Bilanzierung vorhandene Bewirtschaftungswege mit einem niedrigen Ausgangswert beim Ausgangszustand anzusetzen. Beim Zielzustand aber dann davon auszugehen, dass auf der gesamten Fläche keinerlei Wirtschaftswege mehr angelegt werden sollen. Solange eine weitere forstwirtschaftliche Nutzung geplant ist, werden zwangsläufig auch beim neu angepflanzten Wald Bewirtschaftungswege erforderlich werden.

Analog zu den obigen Ausführungen beim Kompensationsbedarf ist auch bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs im Bereich der vorhandenen Abbaustelle im Süd-Osten nicht der aktuell vorhandene, sondern der rechtmäßige Ausgangszustand anzusetzen, der hier als Mischwald anzunehmen ist.

- **Einarbeitung der saP-Ergebnisse in die Rekultivierungsplanung**

Die in der saP aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahmen (z. B. Zeitenregelung beim Einschlag von Bäumen) und auch die dort genannten CEF-Maßnahmen (z. B. für den Gelbspötter oder die Höhlenbrüter) finden sich in den Planunterlagen nicht wieder. In Rahmen der erforderlichen Überarbeitung der saP (siehe oben) ist davon auszugehen, dass weitere artenschutzfachliche Maßnahmen erforderlich werden. Auch diese Maßnahmen sind dann in die Abbau- und Rekultivierungsplanung so zu übernehmen, dass sie für die verantwortlichen Grubenbetreiber möglichst unkompliziert erkannt und zugeordnet werden können.

- **Zeitnahe Umsetzung der Kompensation**

Im aktuell vorliegenden Rekultivierungskonzept wird fälschlicher Weise davon ausgegangen, dass die geplante Wiederbewaldung mit Mischwaldbeständen gleichzeitig die naturschutzrechtliche Kompensation darstellen kann (siehe dazu oben „Berechnung des Kompensationsumfangs“). Einzelne anrechenbare Sonderstrukturen, wie die mittig gelegene Sukzessionsfläche und die Waldrandgestaltung sollen erst relativ spät realisiert werden. Der aus naturschutzfachlicher Sicht besonders bedeutsame Waldrandbereich wird über viele Jahre als Ab-



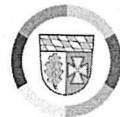
raum- und Humuslager genutzt und steht damit für die Anlage von CEF-Maßnahmen und zeitgerechten Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung nur eingeschränkt zur Verfügung. Kompensationsmaßnahmen sind jedoch grundsätzlich zeitgleich mit dem Eingriffsvorhaben durchzuführen. Die in der aktuellen Planung vorgesehene erhebliche zeitliche Verzögerung bei der Durchführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen kann u. E. nicht akzeptiert werden. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, den einzelnen Abbaubschnitten auch jeweils angemessene Kompensationsabschnitte zuzuordnen.

4. Lage im Landschaftsschutzgebiet

Wie unter Ziffer I (Ausgangssituation) bereits beschrieben, liegt das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet Weilachtal. Der Abbau von Bodenbestandteilen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen bedürfen hier der **naturschutzrechtlichen Erlaubnis**. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem in § 3 der LSG-VO genannten Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Im Schutzgebiet sind u. a. Handlungen verboten, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Als Schutzzweck ist festgelegt, dass

- die Vielfalt, Eigenart, Schönheit, Geschlossenheit und Ungestörtheit des für das Weilachtal charakteristischen Landschaftsbildes zu bewahren ist
- insbesondere der Wald und die Talauie der Weilach wegen der besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen ist
- erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden sind
- landschaftliche Besonderheiten, wie großflächige Waldungen zu schonen und zu erhalten sind.

Die für das Vorhaben erforderliche Erlaubnis nach dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nur erteilt werden, wenn das Vorhaben weder den Charakter des Gebietes verändert noch dem Schutzzweck zuwiderläuft. Die hier zu prüfenden Fragestellungen werden in den vorliegenden Antragsunterlagen bisher nicht ausreichend erörtert. Eine LSG-Erlaubnis kann aus unserer Sicht auf dieser Basis nicht in Aussicht gestellt werden. Zu prüfen wäre, ob die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen durch Nebenbestimmungen, bzw. ein entsprechendes Vermeidungs- und Minimierungskonzept ausgeglichen werden können. Dabei wird dem nicht als Abbaufäche verwendeten Waldrand besondere Bedeutung zukommen. In der aktuellen Situation ist hier nur ein schmaler Waldrandstreifen vorgesehen, der vom Abbau ausgenommen bleiben soll. Dieser schmale Streifen ist nur noch mit einzelnen Gehölzen bestockt und weicht damit von der Situation bei Erstellung der Antragsunterlagen vor einigen Jahren deutlich ab. Während in der Planung auf den Erhalt des Altbaumbestandes gesetzt wurde und der Umbau erst bei einem relativ späten Abbaufortschritt vorgesehen wurde, muss die Situation nun neu beurteilt werden, da der Altbaumbestand nur noch in wenigen Resten existiert. Eine frühzeitige Bepflanzung zur Abschirmung ist bisher nicht vorgesehen und findet auf dem z. T. als Lagerfläche vorgesehenen schmalen Streifen auch nicht ausrei-



chend Platz.

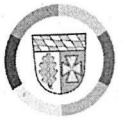
Kritisch zu prüfen wird in diesem Zusammenhang auch die beantragte Abbaudauer sein. Nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung sollen Beeinträchtigungen möglichst vermieden und bereits eingetretene Schäden möglichst behoben werden. Ein komplett neuer Abbau auf großer Fläche und für mehrere Jahrzehnte wird diese Voraussetzung nicht ohne weiteres erfüllen können. Die aktuell vorliegenden Antragsunterlagen kommen hier zu dem Ergebnis, dass „das Landschaftsbild durch die Kiesgrube einen zeitlich begrenzten Eingriff mit einer gewissen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfährt“. Nach Abschluss der Rekultivierung soll die Fläche dann eine „Bereicherung des Erscheinungsbildes“ werden (Erläuterungsbericht Seite 16). Vor dem Hintergrund eines für mehr als 30 Jahre geplanten Abbaus und der Zeitdauer, bis die Rekultivierung wirksam wird, kann diese planerische Beurteilung aber nicht überzeugen. Eine in ca. 30-40 Jahre angestrebte Rekultivierung kann hier nicht als Begründung für die erforderliche LSG-Erlaubnis dienen, zumal nach der Verordnung Beeinträchtigungen ja erst gar nicht entstehen sollen, bzw. über Nebenbestimmungen so abgemildert werden müssen, dass sie in ihrer Beeinträchtigungsintensität niedrig gehalten werden. Eine bessere Situation nach der Rekultivierung in ca. 30 – 40 Jahren kann die vorher zu erwartenden Beeinträchtigungen damit nicht aufwiegen und ist damit als Begründung für eine naturschutzrechtliche Erlaubnis nach der LSG-VO nicht ausreichend.

5. Zusammenfassung

Die vorliegenden Antragsunterlagen weisen sowohl in der saP, als auch in der Abbau- und Rekultivierungsplanung mit Eingriffsbilanzierung nach der BayKompV erheblichen Ergänzungs- und Änderungsbedarf auf. Auf der Basis der vorliegenden Unterlagen können weder die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden, noch können die Vorgaben der BayKompV erfüllt werden. Darüber hinaus ist die Planung auch für die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis nach der LSG-Verordnung Weilachtal nicht ausreichend.

Eine Begründung, warum im vorliegenden Fall vom regionalplanerischen Ziel der Konzentration von Abbauflächen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten abgewichen werden soll, ist nicht ersichtlich.

Besonders kritisch ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet in Kombination mit dem großen Abbauumfang und der langen Abbaudauer zu sehen. Hier würden über mehrere Jahrzehnte Eingriffe manifestiert, die dem eigentlichen Ziel des Landschaftsschutzgebietes zuwiderlaufen. Wir regen daher an, zu überdenken, ob nicht ein kleiner gefasster Umgriff des Abbauvorhabens in Kombination mit einer überschaubaren Abbaudauer von ca. 10-15 Jahren die Genehmigungsvoraussetzungen in der gegebenen Lage eher erfüllen kann.



Wir bitten um erneute Beteiligung, wenn o. g. Aspekte in die Antragsunterlagen eingearbeitet wurden und die UVS vorliegt. Für Rückfragen und Vorabstimmungen bei der Überarbeitung der Unterlagen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Rieber

Naturschutzfachliche Prüfung:

Andreas Ufer